

Die stationäre Kinder- und Jugendrehabilitation und die Sozialraumfrage



DVfR Kongress 30. Juni 2011

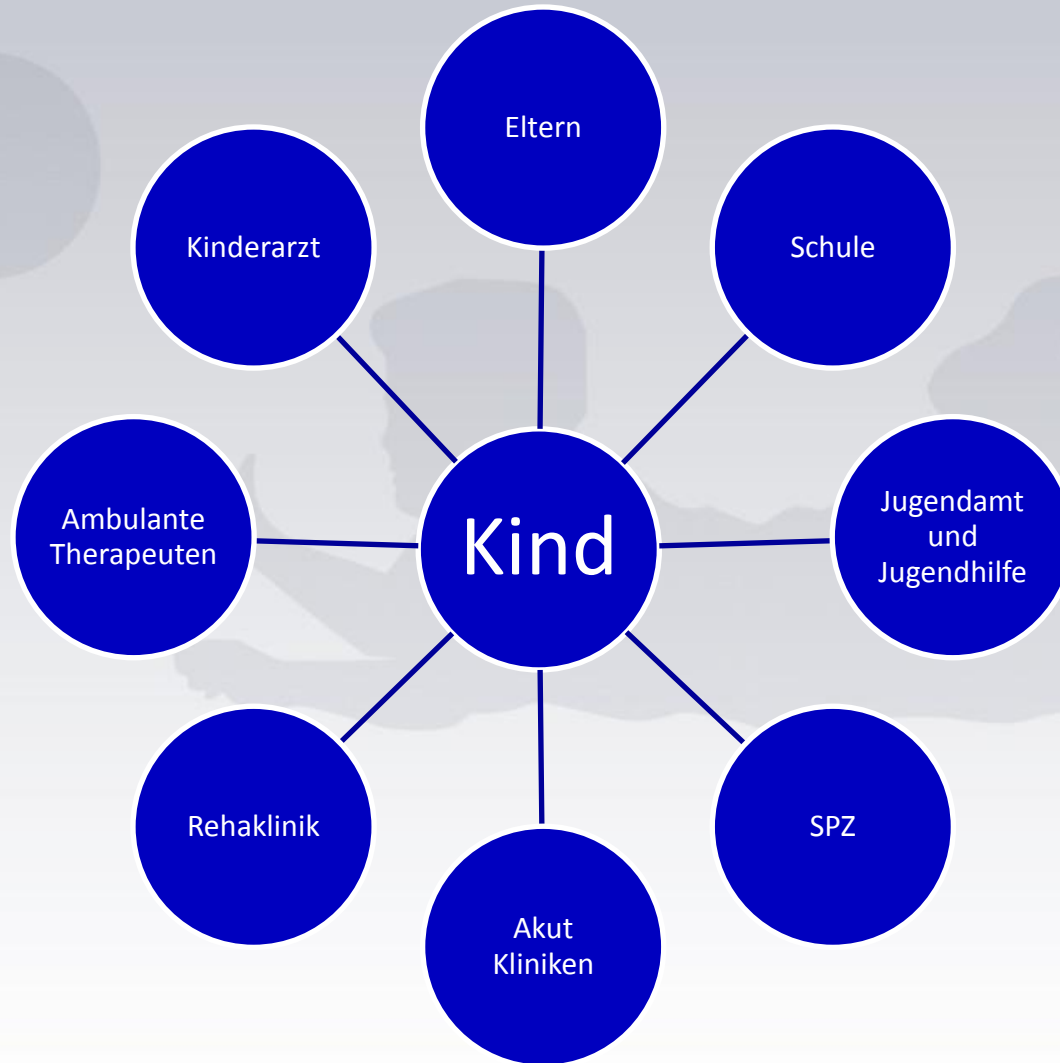
Dr. Maïke Pellarin
Chefärztin

AHG Klinik für Kinder und Jugendliche
Beelitz-Heilstätten

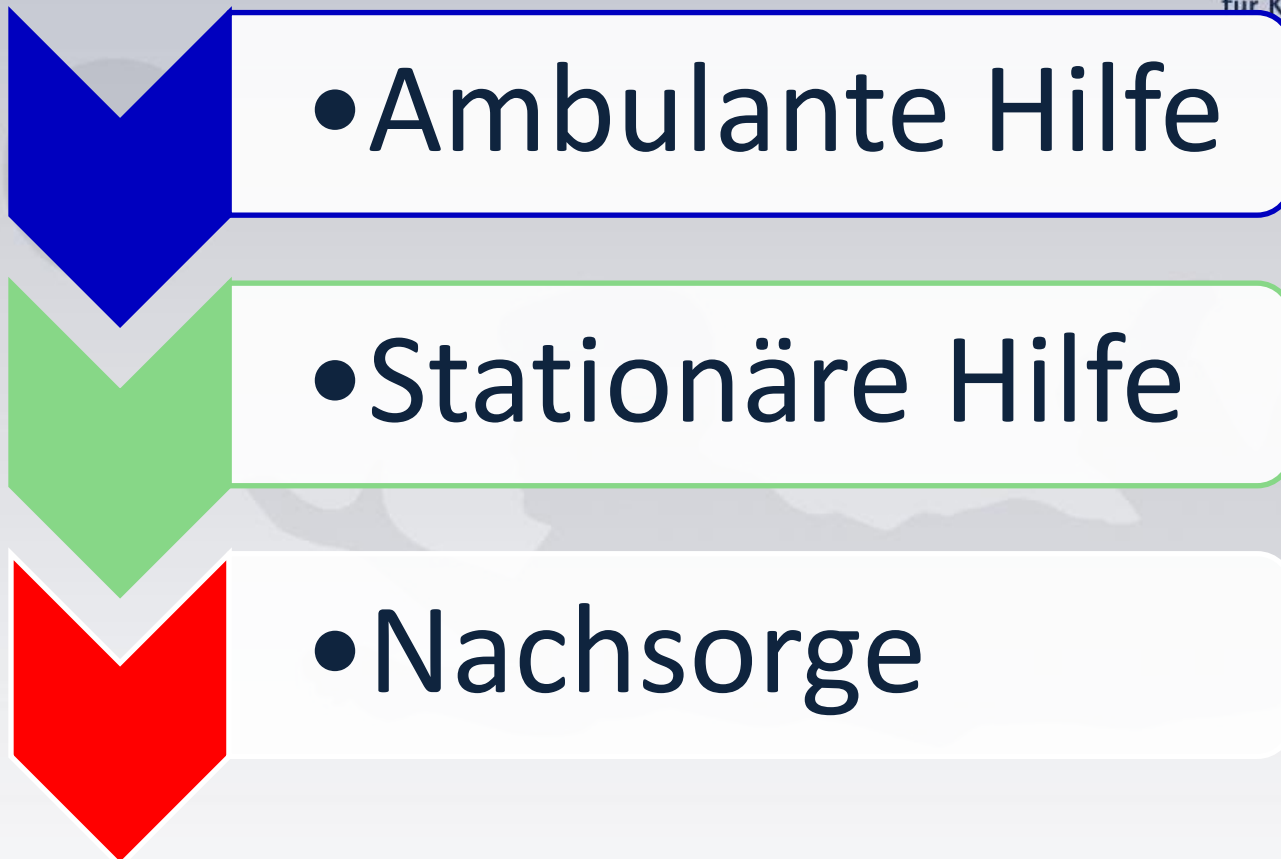
Sozialraumfragen

- Sozialraum?
- Sinnvolle Einbettung der Reha in den Sozialraum?
(Nachsorge)
- Vernetzung der Institutionen?
- Warum überhaupt stationäre Reha?
(Milieuthherapie)
- Sozialmedizin in der Kinderreha?
(Gutachten)

Sozialraum aus Sicht des Kindes

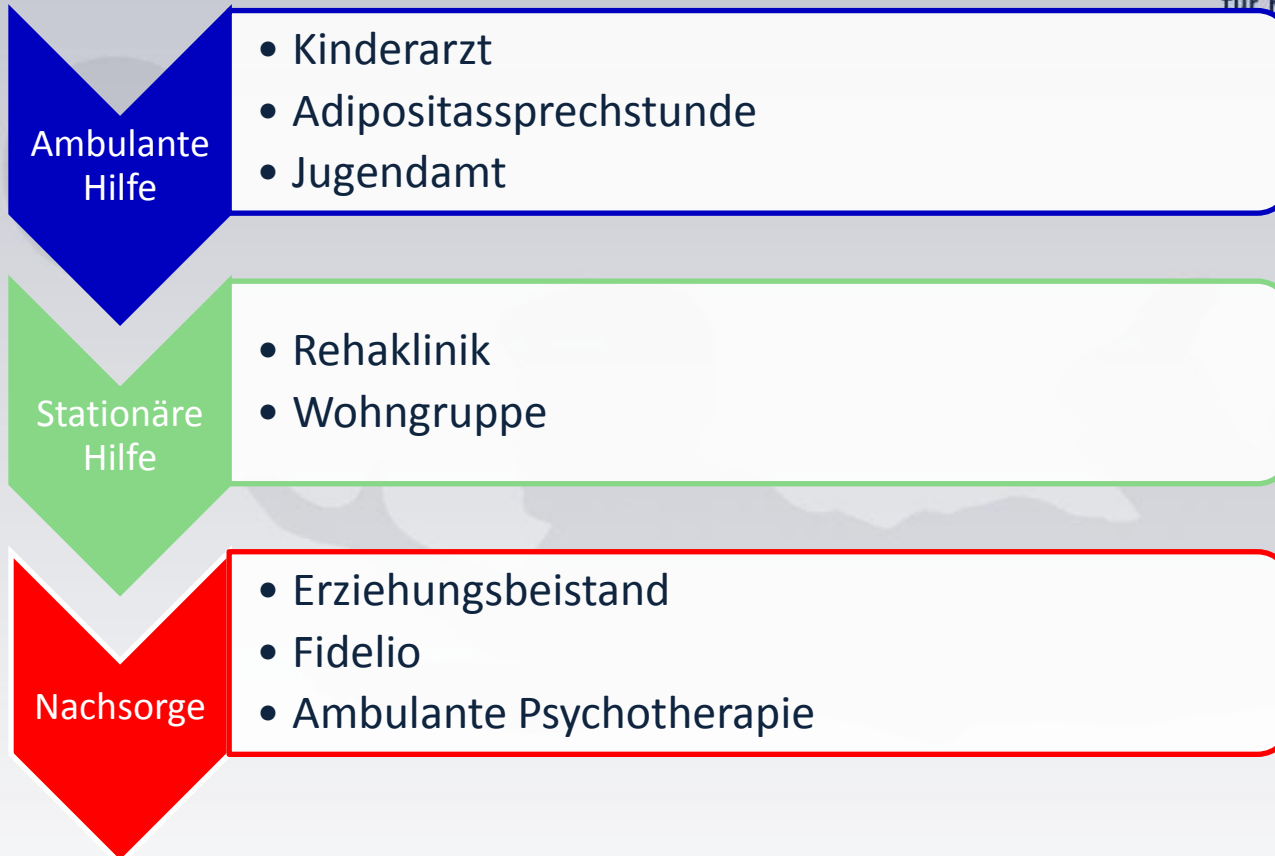


Versorgungsketten



Auf die Vernetzung kommt es an

Beispiel Kerim



Weit weg und trotzdem sinnvoll?

- Abstand vom Alltag
- Fokussierung auf ein Thema (auch in der Arbeit mit Eltern und Kind wichtig)
- Entwicklungschance in neuem Umfeld
- Abstand von Familie, um wieder zueinander zu finden
- Erfahrungen in geschützter Umgebung sammeln

für



Weit weg und trotzdem sinnvoll?



Rehabilitationsklinik
für Kinder und Jugendliche
in Beelitz-Heilstätten



Manchmal muss man einfach mal raus, um
den Kopf wieder frei zu bekommen

Weit weg und trotzdem sinnvoll?

Beispiel Schule

- Neue Lernstrategien
- Neue Erfahrungen mit Lehrern und Mitschülern
- Aufarbeiten von Lücken
- Einschätzungen der Fähigkeiten
- Empfehlungen für Heimatschule
- Verbesserung der Integration



Weit weg und trotzdem sinnvoll? Beispiel Eltern und Kind



- Alltagsstress reduziert (Haushalt, Essen kochen entfällt)
- Direkte Unterstützung durch Fachleute
- Weg von schwierigem Umfeld (Nachbarn, Familie)
- Austausch mit Betroffenen
- Reduktion von Scham- und Schuldgefühlen

Ziel der stationären Rehabilitationsbehandlung



- einer drohenden Behinderung vorzubeugen
- sie nach Eintritt zu beseitigen
- zu bessern oder
- eine Verschlimmerung zu verhüten

Reha schließt auch Behandlungsmaßnahmen ein, eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Leistungsträger der stationären Rehabilitation für Kinder und Jugendliche

- nach **§31 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VI** für Kinder von rentenversicherten Eltern durch die **gesetzliche Rentenversicherung** erbracht, wenn hierdurch voraussichtlich eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann und dies Einfluss auf die spätere Erwerbsfähigkeit hat.
- nach **§ 40 Abs. 2 SGB V** werden stationäre Rehabilitationsbehandlungen für Kinder in der **gesetzlichen Krankenversicherung** bewilligt, wenn eine ambulante Krankenbehandlung nicht ausreicht und eine ambulante Rehabilitationsbehandlung nicht möglich oder hinreichend zielführend ist

Rehabilitationsfähigkeit

- Voraussetzung für eine Rehabilitationsbehandlung ist eine ausreichende Gruppenfähigkeit.
- Eine Rehabilitationsfähigkeit ist nicht gegeben bei Gründen, die eine Einzel- oder Kleinstgruppenbetreuung erforderlich machen.
- Nach den gesetzlichen Vorgaben wird eine Rehabilitationsbehandlung bei Kindern bis zum Alter von 7 Jahren unter der Voraussetzung der Begleitung durch eine Bezugsperson durchgeführt.
- Bei älteren Kindern und Jugendlichen ist zu prüfen, inwieweit aus medizinischen Gründen eine erwachsene Bezugsperson zur besonderen Betreuung des Kindes und/oder zur Einbeziehung in den Therapieprozess während der Rehabilitation erforderlich ist.
- Ferner muss im Vorfeld geklärt werden, ob eine mehrwöchige Trennung von der Bezugsperson zu einer nachhaltigen emotionalen Belastung führen kann.
- In allen diesen Fällen ist eine Rehabilitationsfähigkeit nur dann gegeben, wenn die Aufnahme gemeinsam mit einer Bezugsperson erfolgt.
- Bei älteren Kindern und Jugendlichen ist Voraussetzung für eine Rehabilitationsbehandlung eine ausreichende Alltagskompetenz.

Unterschiede Krankenhaus und Reha (1)

	Krankenhausbehandlung	Stationäre Rehabilitations- Behandlung (a und b)
Im Vorfeld festgelegtes Behandlungsziel	Nein	Ja
Vorgegebener Zeitrahmen, vor Aufnahmekonzeptionell festgelegt	Nein	Ja
Medizinische Diagnostik	Im erforderlichen Umfang unbegrenzt, ggf. in Kooperation mit anderen Leistungsanbietern, auch für somatische Begleiterkrankungen	Sollte vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme abgeschlossen sein, lediglich rehabilitationsspezifische Ergänzungen
Festgelegtes Behandlungsprogramm vorwiegend im Gruppensetting	Nein	Ja
Exakt auf die Einzelperson zugeschnittenes Behandlungssetting mit sehr individualisierten Zielen und Maßnahmen der Behandlung	Ja	Nein
Möglichkeit der Arbeit mit geschlossenen Gruppen (zeitgleiche Aufnahme und Entlassung)	Nein	Ja

Unterschiede Krankenhaus und Reha (2)

	Krankenhausbehandlung	Stationäre Rehabilitations- Behandlung (a und b)
Durchgängige, pflegerische/pädagogisch Einzelbetreuung möglich	Ja	Nein
Besondere Sicherheitsvorkehrungenmöglich (Eigen- und Fremdgefährdung)	Ja	Nein
Akutaufnahme im Notfall möglich	Ja	Nein
Entscheidung über stationäre Aufnahme und Auswahl der Klinik	Patient und Eltern Einweisender Arzt/Facharzt für KJPP in der aufnehmenden Klinik, bei Notfällen Wohnort (Pflichtversorgungsgebiet)	Leistungsträger, Wunsch- und Wahlrecht im Gesetz festgelegt, abschließende Prüfung durch den aufnehmenden Arzt
Entlassbericht mit sozialmedizinischer Beurteilung regelmäßig an Leistungsträger	Nein	Ja
Gesetzlich festgelegte Zielparameter	Förderung der Gesundheit	Förderung des Funktionsniveaus und der (späteren) Schul- und Erwerbsfähigkeit



Rehabilitationsklinik
für Kinder und Jugendliche
in Beelitz-Heilstätten



Unser Träger

- **AHG** Allgemeine Hospitalgesellschaft in Düsseldorf
- über 45 Kliniken und Soziotherapeutischen Zentren
- über 3000 Mitarbeiter und nahezu 4 500 Plätze, in denen jährlich mehr als 45.000 Patienten behandelt werden

Unser Behandlungsspektrum

- Adipositas
- ADHS/Verhaltensstörungen
- Enuresis
- Emotionale Störungen
- Schulphobie
- Psychosomatische Störungen
- Somatisierungsstörungen
- Entwicklungsstörungen
- Kopfschmerzen
- Psychische Traumatisierung
- Etc.

Unsere Zielgruppe

- Behandlung für Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahre
- Kindermaßnahme
- oder Kind-Begleitpersonen-Maßnahme

Kostenträger

Rentenversicherungsträger

- alle Krankenkassen
 - Beihilfe und private Krankenversicherungen
-
- Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V
 - Belegungsverträge nach § 15 SGB VI
 - Einzelfallentscheidung nach § 35a KJHG, Zuweiser Jugendämter



Rehabilitationsklinik
für Kinder und Jugendliche
in Beelitz-Heilstätten

Mitarbeiter/innen

- Chefärztin
- Oberärztin
- Assistenzärzte
- Dipl. Psychologen
- Krankenschwestern
- ErzieherInnen
- Physiotherapeuten
- Sporttherapeut
- Masseur/med. Bademeister
- Ergotherapeut
- Diätassistentinnen

Klinikschnule



Rehabilitationsklinik
für Kinder und Jugendliche
in Beelitz-Heilstätten





Rehabilitationsklinik
für Kinder und Jugendliche
in Beelitz-Heilstätten

Klinikschule

- 10 LehrerInnen
- 3 Stunden wissens-erhaltenden Unterricht pro Tag
- Alle Schulformen

Speisesaal



Rehabilitationsklinik
für Kinder und Jugendliche
in Beelitz-Heilstätten



Unsere Materiell-technische Voraussetzungen

- Unterbringung in 1- bis 4-Bettzimmern
- Psychomotorikraum
- Einzeltherapieräume
- Gruppentherapieaum
- Fango, Sauna
- Inhalationsmöglichkeiten
- Nutzung des Bewegungsbaus in der benachbarten Klinik
- Außensportanlagen, großer Spielplatz
- Ergotherapieaum
- Gruppenräume, Computernutzung
- große Sporthalle
- Lehrküche
- Die Klinik ist behinderten- und rollstuhlgerecht.



Pro-Reha

- Compliance der Familien

Keine Psychiatrie

- Reha-Kette
- Netzwerke





Rehabilitationsklinik
für Kinder und Jugendliche
in Beelitz-Heilstätten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit





Rehabilitationsklinik
für Kinder und Jugendliche
in Beelitz-Heilstätten

